



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 25.02.2024

Erschleichung von Sozialleistungen durch Anerkennungen von Vaterschaften?

Die Tagesschau meldet, eine (ggf. angebliche) Gesetzeslücke sorge „für tausendfachen Missbrauch: Männer erkennen Vaterschaften für ausländische Kinder an, die nicht ihre sind. Dafür bekommen die Kinder und ihre Mütter Aufenthaltstitel und Sozialleistungen“ (www.tagesschau.de¹, vgl. auch www.rbb-online.de²).

Während das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Muttereigenschaft an die Geburt koppelt, koppelt es die Vätereigenschaft – unserer Erachtens offenkundig um die Sozialkassen zu entlasten – in § 1594 BGB an eine einfache Willenserklärung gegenüber einem Standesamt (vgl. § 1597 BGB). 2017 wurde mithilfe von § 1597a ein „Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ in das BGB geschrieben, was durch Richterrecht wiederum unterhalb des Bestehens einer sozialen Beziehung eingeordnet wurde: *„Die Anerkennung der Vaterschaft eines nichtdeutschen Kindes durch einen Vater deutscher Staatsangehörigkeit erfolgt ‚nicht gezielt gerade zu dem Zweck‘, die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt zu schaffen, wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung dient. Das hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig heute entschieden“* (www.bverwg.de³).

„Bereits im vergangenen Jahr sollte die Bundesregierung auf Bitte der Innenminister der Länder einen Gesetzentwurf zur Anpassung des geltenden Rechts zur Vaterschafts- anerkennung vorlegen. Seit Jahren drängen sie zusammen mit den Justizministern der Länder darauf, den Missbrauch präventiv zu verhindern. Denn wenn einmal eine Beurkundung stattgefunden hat, bleibt sie in jedem Fall wirksam. Ist ein Kind erst mal von einem deutschen Vater anerkannt, lässt sich diese nicht mehr aufheben (...) Harald Dörig, langjähriger ehemaliger Richter am Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Ausländerrechts, erkennt in der Gesetzeslücke eine ‚unzureichende Regelung‘ wie sie ‚selten vorkomme‘. Selbst wenn der Vater gar nicht behaupten würde, dass er in einem Verhältnis zu der Frau stünde, könne er eine Vaterschaft anerkennen. ‚Auch das ist ein Grund, dass wir hier irgendwelche Voraussetzungen einbauen müssen, zum Beispiel eine familiäre soziale Beziehung‘, sagt Dörig. Diese würde aber momentan durch die beurkundenden Stellen überhaupt nicht geprüft. Die NRW-Landesregierung hatte 2017 einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem sie später im Bundesrat gescheitert war. Darin ging es unter anderem um eine verpflichtende Kontrolle durch

1 <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/missbrauch-vaterschaftsanerkennung-100.html>

2 <https://www.rbb-online.de/kontraste/archiv/kontraste-vom-22-02-2024/falsche-vaeter-hebeln-einwanderungsrecht-aus.html>

3 <https://www.bverwg.de/de/pm/2021/43>

die Ausländerbehörden in solchen Fällen, in denen durch die Beurkundung einer Vaterschaft das Aufenthaltsrecht der Mütter legalisiert wird“ (www.tagesschau.de⁴).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Rechtsgrundlagen	5
1.1	Wie viele Anerkennungen von Vaterschaften auf Rechtsgrundlage von § 1594 BGB wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Jahr 2018 in Bayern festgestellt (bitte jährlich nach Feststellung durch bayerische Behörden und Feststellung durch nichtbayerische Behörden mit nachfolgender Kenntnissgabe gegenüber der Staatsregierung ausdifferenzieren)?	5
2.	Staatsangehörigkeiten der Anerkennungen von Vaterschaften	5
2.1	Wie viele der in Frage 1 abgefragten Fälle haben ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft?	5
2.2	Wie viele der in Frage 1 abgefragten Fälle haben neben der deutschen Staatsbürgerschaft auch noch eine weitere Staatsbürgerschaft (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?	5
2.3	Wie differenzieren sich die in Frage 2.2 abgefragten nichtdeutschen Staatsbürgerschaften nach Ländern aus (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?	5
3.	Staatsangehörigkeiten der Mütter der in Frage 1 abgefragten Anerkennungen	5
3.1	Wie viele Mütter der in Frage 1 abgefragten Fälle haben keine deutsche Staatsbürgerschaft (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?	5
3.2	Wie viele Mütter der in Frage 1 abgefragten Fälle haben neben der deutschen Staatsbürgerschaft auch noch eine weitere Staatsbürgerschaft (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?	5
3.3	Wie differenzieren sich die in Frage 3.2 abgefragten nichtdeutschen Staatsbürgerschaften nach Ländern aus (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?	5
4.	Fallzahlen	6
4.1	Wie viele Vorgänge auf Basis von § 1597a BGB „Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ sind seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Jahr 2018 in Bayern durchgeführt worden?	6

4 <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/missbrauch-vaterschaftsanerkennung-100.html>

4.2	Wie differenzieren sich die in Frage 4.1 abgefragten Fälle in die Fallgruppen 1 bis 5 nach Abs. 2 aus (bitte insbesondere für Nr. 4 „der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat“ und Nr. 5 „der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist“ offenlegen)?	6
8.	Regionale Ausdifferenzierung	6
8.1	Wie viele der in Frage 1 abgefragten Fälle wurden in jedem der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn, Rosenheim, Erding und der Stadt Rosenheim festgestellt (bitte wie in Frage 1 ausdifferenzieren)?	6
8.2	Wie viele Väter der in Frage 8.1 abgefragten Fälle hatten in jeder der abgefragten Gebietskörperschaften ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft oder neben der deutschen Staatsbürgerschaft noch eine weitere Staatsbürgerschaft?	6
8.3	Wie viele Mütter der in Frage 8.1 abgefragten Fälle hatten in jeder der abgefragten Gebietskörperschaften neben der deutschen Staatsbürgerschaft noch eine weitere Staatsbürgerschaft oder keine deutsche Staatsbürgerschaft oder eine ungeklärte Staatsbürgerschaft oder waren staatenlos?	6
1.2	Entspricht die Meldung, wonach die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 2017 einen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt hatte, mit dem sie später im Bundesrat gescheitert war, worin es unter anderem um eine verpflichtende Kontrolle durch die Ausländerbehörden in solchen Fällen, in denen durch die Beurkundung einer Vaterschaft das Aufenthaltsrecht der Mütter legalisiert wird, ging, angesichts des „Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ vom 20.07.2017, vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben am 28.07.2017, S. 2780, nach Kenntnis der Staatsregierung den Tatsachen (bitte begründen)?	7
1.3	Wenn nein in Frage 1.2, was hat die Staatsregierung unternommen oder wird die Staatsregierung unternehmen, um auf eine womöglich fehlerhafte Berichterstattung der Tagesschau einzuwirken?	7
4.3	Teilt die Staatsregierung angesichts von § 1597a BGB und angesichts des Urteils BVerwG 1 C 30.20 – Urteil vom 24.06.2021, die Rechtsauffassung, es bestünde eine Gesetzeslücke (vgl. Vorpruch; bitte begründen)?	7
7.	Gesetzesinitiative	7
7.1	Welche Initiativen hat die Staatsregierung z. B. im Bundesrat gestartet oder sich Initiativen anderer Länder angeschlossen, um die in den Fragen 1 bis 6 abgefragten Umstände zu ändern (bitte jeweils einzeln darlegen)?	7
7.2	Wie hat die Staatsregierung bei der im Vorpruch geschilderten Gesetzesinitiative der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat abgestimmt (bitte begründen)?	7

7.3	Identifiziert die Staatsregierung angesichts der im Vorspruch beschriebenen Umstände eine „Gesetzeslücke“ und/oder ein Umsetzungsdefizit von § 1597a Abs. 2 BGB (bitte begründen)?	7
5.	Digitale Abrufbarkeit von Standesamtsdaten	8
5.1	Welche der in den Fragen 1 bis 4 abgefragten Umstände werden nicht digital gespeichert (bitte insbesondere für die Vätereigenschaft und die Muttereigenschaft offenlegen und begründen)?	8
5.2	In welchen Datenbanken werden die in Frage 5.1 abgefragten Daten gespeichert (bitte den Eigentümer und Besitzer jeder der Datenbanken offenlegen und offenlegen, ob der Eigentümer und Besitzer der darin befindlichen Speichermedien identisch mit dem Eigentümer und Besitzer dieser Datenbanken ist)?	8
5.3	Auf welcher Rechtsgrundlage können Landesbehörden die in Frage 5.1 abgefragten Eigenschaften in den in Frage 5.2 abgefragten Datenbanken abfragen?	8
6.	Rechtsaufsicht	8
6.1	Welche Behörden üben die Rechtsaufsicht für die in den Fragen 1 bis 5 abgefragten Fälle aus (bitte die gesamte Kaskade bis ins Staatsministerium offenlegen)?	8
6.2	In wie vielen Fällen hat eine der in Frage 6.1 abgefragten Rechtsaufsichten ein Unterlassen der Prüfung von § 1597a Abs. 2 Nr. 4 „Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat“ und/oder Nr. 5 „Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist“, geprüft?	9
6.3	In wie vielen der in Frage 6.2 abgefragten Fälle konnte keine hinreichende Überprüfung nach § 1597a Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BGB festgestellt werden?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

**des Staatsministeriums Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales**

vom 31.03.2024

1. **Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 **Wie viele Anerkennungen von Vaterschaften auf Rechtsgrundlage von § 1594 BGB wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Jahr 2018 in Bayern festgestellt (bitte jährlich nach Feststellung durch bayerische Behörden und Feststellung durch nichtbayerische Behörden mit nachfolgender Kenntnisgabe gegenüber der Staatsregierung ausdifferenzieren)?**
2. **Staatsangehörigkeiten der Anerkennungen von Vaterschaften**
 - 2.1 **Wie viele der in Frage 1 abgefragten Fälle haben ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft?**
 - 2.2 **Wie viele der in Frage 1 abgefragten Fälle haben neben der deutschen Staatsbürgerschaft auch noch eine weitere Staatsbürgerschaft (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?**
 - 2.3 **Wie differenzieren sich die in Frage 2.2 abgefragten nichtdeutschen Staatsbürgerschaften nach Ländern aus (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?**
3. **Staatsangehörigkeiten der Mütter der in Frage 1 abgefragten Anerkennungen**
 - 3.1 **Wie viele Mütter der in Frage 1 abgefragten Fälle haben keine deutsche Staatsbürgerschaft (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?**
 - 3.2 **Wie viele Mütter der in Frage 1 abgefragten Fälle haben neben der deutschen Staatsbürgerschaft auch noch eine weitere Staatsbürgerschaft (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?**
 - 3.3 **Wie differenzieren sich die in Frage 3.2 abgefragten nichtdeutschen Staatsbürgerschaften nach Ländern aus (bitte Staatenlose und ungeklärte Staatsangehörigkeiten separat offenlegen)?**

4. Fallzahlen

- 4.1 Wie viele Vorgänge auf Basis von § 1597a BGB „Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ sind seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Jahr 2018 in Bayern durchgeführt worden?**
- 4.2 Wie differenzieren sich die in Frage 4.1 abgefragten Fälle in die Fallgruppen 1 bis 5 nach Abs. 2 aus (bitte insbesondere für Nr. 4 „der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat“ und Nr. 5 „der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist“ offenlegen)?**

8. Regionale Ausdifferenzierung

- 8.1 Wie viele der in Frage 1 abgefragten Fälle wurden in jedem der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn, Rosenheim, Erding und der Stadt Rosenheim festgestellt (bitte wie in Frage 1 ausdifferenzieren)?**
- 8.2 Wie viele Väter der in Frage 8.1 abgefragten Fälle hatten in jeder der abgefragten Gebietskörperschaften ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft oder neben der deutschen Staatsbürgerschaft noch eine weitere Staatsbürgerschaft?**
- 8.3 Wie viele Mütter der in Frage 8.1 abgefragten Fälle hatten in jeder der abgefragten Gebietskörperschaften neben der deutschen Staatsbürgerschaft noch eine weitere Staatsbürgerschaft oder keine deutsche Staatsbürgerschaft oder eine ungeklärte Staatsbürgerschaft oder waren staatenlos?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1, 2.1 bis 4.2 und 8.1 bis 8.3 gemeinsam beantwortet.

Von 2018 bis einschließlich 2022 gingen bei den Ausländerbehörden bayernweit insgesamt 468 Mitteilungen nach § 1597a Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein. Im Übrigen liegen zur Differenzierung bzgl. § 1597a Abs. 2 BGB und zur Anzahl der Vaterschaftsanerkennungen keine statistischen Daten vor. Diese können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

- 1.2 **Entspricht die Meldung, wonach die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 2017 einen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt hatte, mit dem sie später im Bundesrat gescheitert war, worin es unter anderem um eine verpflichtende Kontrolle durch die Ausländerbehörden in solchen Fällen, in denen durch die Beurkundung einer Vaterschaft das Aufenthaltsrecht der Mütter legalisiert wird, ging, angesichts des „Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ vom 20.07.2017, vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben am 28.07.2017, S. 2780, nach Kenntnis der Staatsregierung den Tatsachen (bitte begründen)?**
- 1.3 **Wenn nein in Frage 1.2, was hat die Staatsregierung unternommen oder wird die Staatsregierung unternehmen, um auf eine womöglich fehlerhafte Berichterstattung der Tagesschau einzuwirken?**
- 4.3 **Teilt die Staatsregierung angesichts von § 1597a BGB und angesichts des Urteils BVerwG 1 C 30.20 – Urteil vom 24.06.2021, die Rechtsauffassung, es bestünde eine Gesetzeslücke (vgl. Vorspruch; bitte begründen)?**
7. **Gesetzesinitiative**
 - 7.1 **Welche Initiativen hat die Staatsregierung z. B. im Bundesrat gestartet oder sich Initiativen anderer Länder angeschlossen, um die in den Fragen 1 bis 6 abgefragten Umstände zu ändern (bitte jeweils einzeln darlegen)?**
 - 7.2 **Wie hat die Staatsregierung bei der im Vorspruch geschilderten Gesetzesinitiative der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat abgestimmt (bitte begründen)?**
 - 7.3 **Identifiziert die Staatsregierung angesichts der im Vorspruch beschriebenen Umstände eine „Gesetzeslücke“ und/oder ein Umsetzungsdefizit von § 1597a Abs. 2 BGB (bitte begründen)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.2, 1.3, 4.3 und 7.1 bis 7.3 gemeinsam beantwortet.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte im Dezember 2013 die Vorschriften über das behördliche Anfechtungsrecht zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltsrechts für verfassungswidrig und nichtig. Ein Gesetzesantrag der Staatsregierung mit dem Ziel, ein behördliches Anfechtungsrecht entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wieder einzuführen, fand im Bundesrat im September 2014 keine Mehrheit (BR-Drs. 330/14).

Eine Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 zum Thema missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ist nicht bekannt. Die Frage nach dem Abstimmungsverhalten der Staatsregierung erübrigt sich damit. Die Frage eines Einwirkens auf eine etwaig unzutreffende Berichterstattung obliegt der betroffenen Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Staatsregierung setzt sich entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 13.12.2022 (Drs. 18/25691) dafür ein, dass das geltende zweistufige Prüfverfahren zur präventiven Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen nach § 1597a BGB und § 85a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf Bundesebene überarbeitet wird. Zu diesen Bemühungen hat das Staatsministerium der Justiz (StMJ) an den Landtag vom 14.03.2023, 27.07.2023 und 23.01.2024 ausführlich berichtet. Auf diese Schreiben wird Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 29 der Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 (Drs. 19/584) verwiesen.

5. Digitale Abrufbarkeit von Standesamtsdaten

- 5.1 Welche der in den Fragen 1 bis 4 abgefragten Umstände werden nicht digital gespeichert (bitte insbesondere für die Vaterschaft und die Mutterschaft offenlegen und begründen)?**
- 5.2 In welchen Datenbanken werden die in Frage 5.1 abgefragten Daten gespeichert (bitte den Eigentümer und Besitzer jeder der Datenbanken offenlegen und offenlegen, ob der Eigentümer und Besitzer der darin befindlichen Speichermedien identisch mit dem Eigentümer und Besitzer dieser Datenbanken ist)?**
- 5.3 Auf welcher Rechtsgrundlage können Landesbehörden die in Frage 5.1 abgefragten Eigenschaften in den in Frage 5.2 abgefragten Datenbanken abfragen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Im Geburtenregister werden im Geburtseintrag des Kindes zu den Eltern Vor- und Familiennamen sowie das Geschlecht beurkundet (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 Personenstandsgesetz – PStG). Gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PStG wird auf die Staatsangehörigkeit der Eltern hingewiesen, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, sowie auf die Eheschließung, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Die Personenstandsregister werden von den Standesämtern seit 2009 grundsätzlich elektronisch geführt. Die Rechtsträger der Standesämter sind gemäß Art. 7 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) verpflichtet, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherheitsregister von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) betreiben zu lassen. Bucheinträge aus der Zeit vor 2009 können von den Standesämtern anlassbezogen elektronisch nacherfasst werden. Ein automatisierter Abruf von Daten aus den Personenstandsregistern ist derzeit nur für Standesämter auf der Grundlage von § 68 Abs. 2 PStG möglich. Im Übrigen ist die Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für Behörden nach Maßgabe von § 65 PStG möglich.

6. Rechtsaufsicht

- 6.1 Welche Behörden üben die Rechtsaufsicht für die in den Fragen 1 bis 5 abgefragten Fälle aus (bitte die gesamte Kaskade bis ins Staatsministerium offenlegen)?**

6.2 In wie vielen Fällen hat eine der in Frage 6.1 abgefragten Rechtsaufsichten ein Unterlassen der Prüfung von § 1597a Abs. 2 Nr. 4 „Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat“ und/oder Nr. 5 „Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist“, geprüft?

6.3 In wie vielen der in Frage 6.2 abgefragten Fälle konnte keine hinreichende Überprüfung nach § 1597a Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BGB festgestellt werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1 bis 6.3 gemeinsam beantwortet.

Die Aufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden als untere Ausländerbehörden üben die Regierungen als höhere Ausländerbehörden und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als oberste Ausländerbehörde aus.

Gemäß Art. 4 AGPStG führen die Aufsicht über die Standesämter

1. als untere Aufsichtsbehörden die kreisfreien Gemeinden für ihre Standesämter, im Übrigen die Landratsämter als Staatsbehörden,
2. als obere Aufsichtsbehörde die Regierung von Mittelfranken,
3. als oberste Aufsichtsbehörde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Über die Jugendämter üben grundsätzlich die Regierungen die Rechtsaufsicht aus. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist für das Kinder- und Jugendhilferecht zuständig und oberste Landesjugendbehörde. Inhaber der Urkundsbefugnis nach § 59 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist nicht das Jugendamt, sondern die zur Beurkundung ermächtigte Person „im Jugendamt“. Diese Person ist in ihrer Amtstätigkeit unabhängig; sie unterliegt insoweit keiner dienstlichen Weisung. Auch Standesbeamte sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden und tragen allein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beurkundung von Personenstandsfällen (§ 2 Abs. 2 PStG). Ihre Rechtsanwendung wird ausschließlich von den Gerichten kontrolliert.

Hinsichtlich der Amtsgerichte besteht keine „Rechtsaufsicht“ für die in den Frage 1 bis 5 abgefragten Fälle. Entscheidungen über die Beurkundung erfolgen in sachlicher bzw. richterlicher Unabhängigkeit. Die Aufsicht über die Notare üben gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnotarordnung (BNotO) die Präsidenten der Landgerichte innerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks aus. Übergeordnete Aufsichtsbehörden sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte und das StMJ (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNotO).

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen eine hinreichende Überprüfung nach § 1597a Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BGB nicht stattfand.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.